

## INFORMATION ÜBER:

### Gesetzliche Änderung im Lohn-, Gehalts- und Sozialversicherungsrecht ab 2022

Auch in 2022 treten wichtige Neuerungen in Kraft. Über die Wichtigsten möchten wir Sie nachfolgend informieren:

#### Mindestlohn

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn zum **01.01.2022** von derzeit 9,60 € auf **9,82 €** und im nächsten Schritt zum **01.07.2022** auf **10,45€**.

Bitte überprüfen Sie, ob das Bruttogehalt Ihrer Mitarbeiter die Anforderungen an den gesetzlichen Mindestlohn ab 01.01.2022 erfüllt.

Berechnungsbeispiele:

Bei einer 40 h-Woche beträgt die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit 173,33 Stunden.  
 $173,33 \text{ h} \times 9,82 \text{ €} = 1.702,10 \text{ Bruttogehalt}$

Bei einer 38 h-Woche beträgt die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit 164,67 Stunden.  
 $164,67 \text{ h} \times 9,82 = 1.617,05 \text{ € Bruttogehalt}$

Wie berechnet sich die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit? Nutzen Sie hierfür bitte eine der folgenden Formeln:

$\text{Wochenarbeitszeit} \times 52 \text{ Wochen (Jahresarbeitszeit)} / 12 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$

$\text{Wochenarbeitszeit} \times 13 \text{ Wochen} / 3 \text{ Monate} = \text{Monatsarbeitszeit}$

**ACHTUNG!**

Die Koalitionäre der neuen Bundesregierung haben sich in ihrem Sondierungspapier für einen Mindestlohn von 12,00 €, „noch im ersten Regierungsjahr“ ausgesprochen. Bitte informieren Sie sich zur Umsetzung dieser Mindestlohnerhöhung selbst in den Medien.

#### Mindestlohn bei Auszubildenden

Bereits in 2019 hat der Bundestag die Reform des Berufsbildungsgesetzes und damit auch einen Mindestlohn für Auszubildende beschlossen. In 2022 beträgt im ersten Lehrjahr die Mindestausbildungsvergütung 585,00 €. Im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr steigt der Mindestlohn um 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent gegenüber der Vergütung im ersten Lehrjahr.

Wer sich schon 2019 in einer Ausbildung befand, profitiert nicht von der Neureglung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

#### Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt bei 1,3 Prozent.

#### Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Im Jahr 2022 bleibt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung bei 2,4 Prozent. Diese Regelung ist bis 31.12.2022 befristet.

#### Zusatzbeitrag in der Pflegeversicherung für Kinderlose

Der Zusatzbeitrag erhöht sich in 2022 auf 0,35 Prozent.

## Insolvenzgeldumlage

Der Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage sinkt 2022 von 0,12 Prozent auf 0,09 Prozent.

## Sachbezugswerte für Verpflegung

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt angepasst:

Frühstück	56,00 € monatlich – 1,87 € täglich
Mittagessen	107,00 € monatlich – 3,57 € täglich
Abendessen	107,00 € monatlich – 3,57 € täglich

## Sachbezugswert für freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 241 € monatlich. Bei Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Auszubildende gelten andere Werte:

- Aufnahme im Gemeinschaftsunterkunft oder im Haushalt des Arbeitgebers = Minderung um 15 Prozent
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende = Minderung um 15 Prozent
- Bei Belegung mit zwei Beschäftigten = Minderung um 40 Prozent
- Bei Belegung mit drei Beschäftigten = Minderung um 50 Prozent
- Bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten = Minderung um 60 Prozent

Bei zwei oder mehr Minderungen sind die Prozentwerte zu addieren.

## Verpflegungsmehraufwendungen

Für 2022 werden keine neuen Verpflegungsaufwendungen festgesetzt. Die Pauschalen von 2021 bestehen fort.

## Auslandsreisepauschalen

Auch Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden aufgrund der anhaltenden Pandemie nicht neu festgesetzt. Es gelten die zum 01.01.2021 veröffentlichten Beträge.

## Erhöhte Pendlerpauschale

Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wurde für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer wie folgt angehoben:

Auf 0,35 € pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023)

Auf 0,38 € pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2024 bis 2026)

Für die ersten 30 Kilometer gelten weiterhin 0,30 € je vollen Kilometer. Die Höchstgrenze von 4.500,00 € pro Kalenderjahr bleibt bestehen.

## Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie ist eine befristete steuerliche Förderung, die für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 eingeführt wurde und zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährt wird. Sie wird bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt.

## Freigrenze für Sachbezüge

Ab 01.01.2022 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44,00 € auf 50,00 € angehoben. Die Freigrenze gilt nur, wenn die Sachbezüge (Gutscheine) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Da nicht jeder Gutschein die Voraussetzungen einer steuerfreien Zuwendung erfüllt, sprechen Sie bitte vor der Gewährung mit Ihren Mitarbeitern.

## Betriebliche Altersvorsorge

Zum 01.01.2022 tritt die nächste Stufe des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Kraft. Die Übergangsfrist endet, nun wird auch bei Altverträgen, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden, ein Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15% verpflichtend, wenn aufgrund von Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Besprechen Sie mit Ihrem Versicherungsmakler und den betroffenen Arbeitnehmern, ob bei den bestehenden Verträgen die

Auf-Hundert-Lösung,  
In-Hundert-Lösung oder  
Von-Hundert-Lösung

Angewandt werden soll und passen Sie gegebenenfalls die vertraglichen Vereinbarungen an.

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Ab 01.07.2022 startet das digitale Übermittlungsverfahren von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Krankenkassen an die Arbeitgeber.

## Bundesweite Einführung der neuen Verdiensterhebung

Ab Januar 2022 sind ausgewählte Betriebe verpflichtet, eine monatliche Verdiensterhebung an die statistischen Landesämter zu übermitteln. Ziel der Erhebung sind (neben der Erfüllung von Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene) unter anderem die Ermittlung des durchschnittlichen Verdienstniveaus, der Anzahl oder von Mindestlohn betroffenen Personen und des Verdienstunterschieds zwischen Frauen und Männern.

Wenn das Unternehmen durch das Statistische Bundesamt hierzu herangezogen wird, bitten wir um entsprechende Information.

Ihre Fragen beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerbüro Römer